

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Z1.10.001/4-Parl/1976

Wien, am 21. April 1976

183 /AB**1976 -04- 22****zu 164/J**An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 164/J-NR/1976, betreffend die Rückführung von Exponaten der Fürstlich-Liechtenstein'schen Gemäldegalerie nach Österreich, die die Abgeordneten Dr. Feurstein, Hagspiel und Genossen am 25.2.1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Vorerst sei grundsätzlich festgestellt, daß die "Vorarlberger Nachrichten" im März vorigen Jahres die gegenständliche Angelegenheit aufgerollt haben. Es handelte sich um eine Anfrage über einen Rechtszustand, die von mir gegenüber dem anfragenden Medium ausführlich beantwortet wurde.

Ich möchte insbesondere darauf hinweisen, daß bisher stets die Auffassung vertreten wurde, daß es sich beim gegenständlichen Fragenkomplex um eine ausschließlich innerösterreichische Angelegenheit handelt, weshalb auch eine offizielle Kontaktierung

der zuständigen Stellen im Fürstentum Liechtenstein unterblieben ist. Demgemäß wurden auch seitens meines Ministeriums keine Forderungen an die Adresse des Fürsten von Liechtenstein gestellt.

Die Angelegenheit wurde den "Vorarlberger Nachrichten" gegenüber rechtstheoretisch dargelegt, wobei diese Darlegung wohl zu dem Schluß kam, es bestünde prinzipiell auf Grund des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausführ von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung ein Rückführungsanspruch bezüglich der unter Denkmalschutz stehenden Sammlung nach Österreich. Ausdrücklich aber wurde in dieser Stellungnahme festgehalten:

"Wie weit nun die eindeutigen Rechtsansprüche Österreichs tatsächlich durchsetzbar sind stellt aber nicht zuletzt auch ein Problem außerhalb rein rechtlicher Überlegungen dar."

Daraus geht hervor, daß auch in dieser Stellungnahme bereits ausdrücklich zwischen dem theoretischen Rechtszustand einerseits und den Problemen, die sich bei dem Versuch einer Durchsetzung für die gut-nachbarlichen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich andererseits ergeben würden, unterschieden wurde.

ad 2 und 3)

Mit dem Fürsten von Liechtenstein bzw. der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wurde keine Vereinbarung, welcher Art auch immer, abgeschlossen.

ad 4)

Dies kann derzeit nicht beantwortet werden. Es sind jedoch Verhandlungen über eine Kompromißformel, die gegenständliche Galerie in Form wechselnder Teilausstellungen der österreichischen Bevölkerung zugänglich zu machen, im Jahre 1956 im Sand verlaufen.